



# Gesetz über die politischen Rechte Gemeinde Klosters-Serneus

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich.....	Art. 1
Subsidiär anwendbares Recht.....	Art. 2

## II. Verfahren bei Wahlen und Urnenabstimmungen

Anordnung und Zeitpunkt .....	Art. 3
Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen .....	Art. 4
Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials .....	Art. 5
Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen* .....	Art. 6
Publikation der Resultate* .....	Art. 7
Erwahrung* .....	Art. 8

## III. Wahlen

Wahlen .....	Art. 9
Wahlvorschläge* .....	Art. 10
Ermittlung des Wahlergebnisses .....	Art. 11
Annahme der Wahl .....	Art. 12

## IV. Initiative

Unterschriftenlisten .....	Art. 13
Vorprüfung .....	Art. 14
Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation .....	Art. 15
Unterschrift .....	Art. 16
Einreichung .....	Art. 17
Zustandekommen .....	Art. 18
Fristen und Gegenvorschlag .....	Art. 19
Behandlung und Abstimmung* .....	Art. 20

## V. Fakultatives Referendum

Unterschriftenliste .....	Art. 21
Ergänzende Bestimmungen .....	Art. 22
Rückzug .....	Art. 23

## VI. Amtsenthebung

Einleitung, Instruktion .....	Art. 24
Untersuchung .....	Art. 25
Vorsorgliche Massnahmen .....	Art. 26
Entscheid .....	Art. 27

## VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen .....	Art. 28
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	Art. 29
Aufhebung bisherigen Rechts .....	Art. 30

Hinweise: Die nachstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise. Die Verweise auf die Gemeindeverfassung betreffend die Variante mit Gemeindeversammlung.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:
  - a) die kommunalen Wahlen und Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum);
  - b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten;
  - c) die Amtsenthebung.
- 2 Es findet keine Anwendung auf das Verfahren in der Gemeindeversammlung.

## Subsidiär anwendbares Recht

Art. 2

- 1 Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

# II. Verfahren bei Wahlen und Urnenabstimmungen

## Anordnung und Zeitpunkt

Art. 3

- 1 Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.\*
- 2 Die Wahlen in die Gemeindebehörden finden gleichzeitig im Frühsommer vor Ablauf der Amtsdauer statt.
- 3 Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.
- 4 Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.\*\* Bei kürzeren Vakanzen liegt es im Ermessen des Vorstandes, ob einer eine Ersatzwahl anordnen will oder nicht.

\*Art. 8 GPR sowie Art. 30b GPR [Fassung vom 12.2.2018]

\*\*Art. 26 GG

## Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden spätestens anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

## Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Art. 5

- 1 Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel sowie Abstimmungserläuterungen (Botschaft) frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.\*

\*Art. 24 GPR

## Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen\*

Art. 6

- 1 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

- 2 Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

\*Art. 38 GPR

#### Publikation der Resultate\*

Art. 7

- 1 Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde unter Hinweis auf das Beschwerderecht zu veröffentlichen.
- 2 Bei Wahlen wird den gewählten Personen die Wahl schriftlich mitgeteilt.

\*Art. 44 GPR

#### Erwahrung\*

Art. 8

- 1 Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch den Gemeindevorstand.

\*Art. 45 GPR

### III. Wahlen

#### Wahlen

Art. 9

- 1 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- 2 Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:
  - a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
  - b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
  - c) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - ~~d) die Wahl der Mitglieder der Baukommission, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen;~~
  - e) die Wahl der Mitglieder des Schulrates, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
- 3 Eine Person darf auf jedem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.

#### Wahlvorschläge\*

Art. 10

- 1 Für die kommunalen Wahlen gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht. Die Gemeinde ist für die rechtzeitige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde verantwortlich.
- 2 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Er muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 3 Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.
- 4 Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten die gleichen Bestimmungen.

\* Dieser Art. 10 tritt nur in Kraft, wenn die Gemeinde für kommunale Wahlen die elektronische Stimmabgabe einführt (vgl. Art. 29).

## Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 11

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- 2 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 3 Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

\*Gemeindevorstand, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission

## Annahme der Wahl

Art. 12

- 1 Wer eine Wahl nicht innert drei Tagen nach der schriftlichen Mitteilung\* ablehnt, hat sie angenommen.
- 2 Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 3 Abs. 4 geregelt.

\*Art. 8 Abs. 2

## **IV. Initiative**

### Unterschriftenlisten

Art. 13

- 1 Eine Volksinitiative gemäss Art. 12 der Gemeindeverfassung kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- 2 Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
  - b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
  - c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
  - d) die Namen und Adressen von mindestens einem und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welche befugt sind, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;
  - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

### Vorprüfung

Art. 14

- 1 Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.
- 2 Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt der Gemeindevorstand auf Antrag der Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

Art. 15

- 1 Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

- 2 Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

#### Unterschrift

Art. 16

- 1 Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.
- 2 Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.
- 3 Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

#### Einreichung

Art. 17

- 1 Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

#### Zustandekommen

Art. 18

- 1 Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen. Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.
- 2 Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Gemeindekanzlei, ob die Initiative zustande gekommen ist, und veröffentlicht den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

#### Fristen und Gegenvorschlag

Art. 19

- 1 Eine gültig zustande gekommene Initiative\* ist innert zwölf Monaten seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- 2 Eine Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs unterstellt der Gemeinderat dem fakultativen Referendum, wenn er der Initiative ohne Gegenvorschlag zustimmt und die Initiative einen Erlass zum Gegenstand hat, der nach der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt.\*\* In den übrigen Fällen unterbreitet er sie innert eines Jahres seit deren Einreichung der Urnenabstimmung.
- 3 Stimmt der Gemeinderat beziehungsweise die Urnengemeinde einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist der gestützt darauf erarbeitete Entwurf innert eines Jahres seit der Zustimmung der Urnenabstimmung zu unterbreiten oder – sofern die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind\*\* – dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
- 4 Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.
- 5 Die Fristen von Absatz 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden.

\*Art. 12 GV

\*\*Art. 23b Abs. 1 Al. 1 GV

#### Behandlung und Abstimmung\*

Art. 20

- 1 Im Übrigen richten sich Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

## V. Fakultatives Referendum

### Unterschriftenliste Art. 21

---

- 1 Das fakultative Referendum\* kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.
- 2 Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat;
  - b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
  - c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendum teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).
- 3 Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein einziges Gesetz oder einen einzigen Beschluss zum Gegenstand haben.

\*Art. 23b Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 lit. b GV

### Ergänzende Bestimmungen Art. 22

---

- 1 Für das Verfahren gelten Art. 16 bis 18 und 20 sinngemäss.

### Rückzug Art. 23

---

- 1 Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

## VI. Amtsenthebung

### Einleitung, Instruktion Art. 24

---

- 1 Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.\*
- 2 Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.
- 3 Alternativ kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens fünf Mitglieder umfasst.

\*Art. 17 GV

### Untersuchung Art. 25

---

- 1 Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.
- 2 Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

## Vorsorgliche Massnahmen

Art. 26

- 1 Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat auf Antrag der untersuchenden Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

## Entscheid

Art. 27

- 1 Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

## VII.Schlussbestimmungen

### Ausführungsbestimmungen

Art. 28

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 29

- 1 Dieses Gesetz tritt – vorbehältlich Absatz 2 und mit Ausnahme von Art. 10 - am 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt nicht in Kraft und fällt ersatzlos dahin, falls die Urnengemeinde die Revision der Gemeindeverfassung vom 15. Dezember 2019 ablehnt.
- 2 Für die Wahlen im Frühjahr 2020 (Amtsperiode 2021 – 2024; Art. 59a Abs. 7 GV) gilt dieses Gesetz.
- 3 Art. 10 tritt auf den Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Gemeinde für kommunale Wahlen die elektronische Stimmabgabe einführt.
- 4 Falls die Urnengemeinde die Revision der Gemeindeverfassung vom 15. Dezember 2019 in der Variante ohne Gemeindeversammlung beschliesst, entfällt Art. 1 Abs. 2 («Es findet keine Anwendung auf das Verfahren vor Gemeindeversammlung») ersatzlos.

### Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus vom 27. September 1987 (RB 103) aufgehoben.

*Von der Urnengemeinde gestützt auf Art. 21 Ziff. 1 Gemeindeverfassung (Stand 15. Dezember 2019) erlassen am .....*